

Infoblatt: Einbau und Verwendung von Recycling-Baustoffen

In Industrie und Bauwirtschaft fallen große Mengen an mineralischen Stoffen an, die in der Regel als Abfall einzustufen sind. Ein großer Teil dieser mineralischen Stoffe kann und soll, oft nach einer geeigneten Aufbereitung, als Ersatzbaustoff anstelle von ansonsten verwendeten Primärrohstoffen, sinnvoll verwertet werden. Seit dem 01.08.2023 ist die ressourcenschonende und umweltverträgliche Verwertung dieser mineralischen Abfälle bundeseinheitlich in der **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)** geregelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den mengenmäßig bedeutendsten mineralischen Ersatzbaustoff, die **Recycling-Baustoffe (ehem. RC-Schotter)**, welche durch die Aufbereitung von z.B. beim Rückbau/Abriss von Gebäuden angefallenen mineralischen Abfällen (z.B. Beton, Kalksandsteine, Ziegel) hergestellt werden und beispielsweise als Unterbau unterhalb einer Gewerbehalle oder als Tragschicht unterhalb von Verkehrsflächen eingesetzt werden können.

Güteüberwachte Recycling-Baustoffe

Der Bauherr bzw. der Verwender darf nur Recycling-Baustoffe verwenden, die mit einer güteüberwachten mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage hergestellt und vom Betreiber der Anlage einer Materialklasse zugeordnet wurden. Relevante Angaben zur Qualität sowie Art und Beschaffenheit des Recycling-Baustoffs sind dem Lieferschein (gemäß Anlage 7 der EBV) zu entnehmen, der spätestens bei der Anlieferung vom Betreiber bzw. Inverkehrbringer zu übergeben ist. Wird der RC-Baustoff mit einer mobilen Anlage vor Ort erzeugt, entfällt die Lieferschein-Pflicht.

Einbau von Recycling-Baustoffe

Recycling-Baustoffe dürfen nur in den in der EBV beschriebenen Einbauweisen und bei Einhaltung definierter Anforderungen bzw. Voraussetzungen, die am Einbauort erfüllt sein müssen, verwendet werden.

D.h. bei jeder Straßen-, Wege- oder Erdbaumaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die beabsichtigte Verwendung des RC-Baustoffs entsprechend einer Einbauweise gemäß EBV erfolgen kann.

Danach ist in Bezug auf den geplanten Einbauort zu ermitteln

- wie groß der Abstand zwischen der Unterkante des RC-Baustoffs und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist
- aus welcher Bodenart (Sand, Lehm/Schluff/Ton) die Deckschicht zwischen Grundwasser und dem RC-Baustoff besteht und
- ob die Baumaßnahme in einem Wasserschutzgebiet liegt

Die zur Bewertung der Zulässigkeit des Einbaus erforderlichen Informationen zur Bodenart und der Abstand zum Grundwasser sind in der Regel im Rahmen einer Baugrunduntersuchung von einem Sachverständigen zu ermitteln. In Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften der Grundwasserdeckschicht, der Einbauweise und der Qualität des RC-Baustoffs beträgt der **Mindestabstand zum Grundwasser 0,6 bis größer 1,5 Meter**. Die Zulässigkeit des Einbaus ergibt sich aus den Einbautabellen, die der EBV als Anlage 2 und 3 beigefügt sind. Die Einbaumächtigkeit ist begrenzt auf die Menge, die erforderlich ist, um den jeweiligen bautechnischen Zweck zu erfüllen.

Dokumentation des Einbaus - Verantwortlichkeit

Der Bauherr bzw. Verwender des RC-Baustoffs ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einbau des Ersatzbaustoffs und für die Dokumentation der Einbaumaßnahme.

Hierzu sind die Lieferscheine und die ordnungsgemäße Verwendung des RC-Baustoffs, unter Berücksichtigung der Anforderungen der EBV, mit dem Deckblatt gemäß Anlage 8 der EBV zu dokumentieren. Der Bauherr bzw. Verwender hat die Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahme an den Grundstückseigentümer zu übergeben. Der Grundstückseigentümer hat die Dokumentation mit den Lieferscheinen solange aufzubewahren, wie der jeweilige RC-Baustoff eingebaut ist. Die Unterlagen sind der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anzeigepflicht - Einzelfallentscheidungen

Der Einbau von RC-Baustoffen in Wasserschutzgebieten ist der Unteren Abfallbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme mit einer Voranzeige gemäß Anlage 8 der EBV anzuzeigen. Die Verwendung von RC-Baustoffen der Materialklasse 3 ist ab einer Menge von 250 m³ grundsätzlich vor Einbau anzuzeigen. Auch der Abschluss der anzeigepflichtigen Maßnahmen ist mit einer Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 der EBV an die Untere Abfallbehörde zu übermitteln. Die Verwendung anzeigepflichtiger RC-Baustoffe wird in einem Ersatzbaustoffkataster dokumentiert.

Im Einzelfall kann auf Antrag des Bauherrn bzw. Verwenders der Einbau von RC-Baustoff zugelassen werden, auch wenn die Einbauweise nicht in der EBV aufgeführt ist.

Ansprechpartner

Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Umwelt
Heike Buscher (05921-961548) und Erich Zwartscholten (05921-961539)

Stand: November 2023